- des Verkehrswesens,
- der Post und des Femmeldewesens sowie für Mieten und Pachten,

soweit sie gegenüber der Bevölkerung Anwendung finden. Die betreffenden staatlichen Preisregelungen sind in der Anlage aufgeführt bzw. näher bestimmt

- (2) Die staatlichen Preisregelungen gemäß Anlage sind auch ab dem 1. Juli 1990 einschließlich der auf ihrer Grundlage herausgegebenen Preisbewilligungen, Preislisten, Preiskataloge und Preisverzeichnisse weiterhin anzuwenden.
- (3) Bei der Anwendung der in der Anlage aufgeführten staatlichen Preisregelungen werden Subventionen gewährt. Die dazu erforderlichen Regelungen erläßt der Minister der Finanzen
- (4) Für die in der Anlage aufgeführten staatlichen Preisregelungen gilt die Preisform "Höchstpreis". Die Unterschreitung dieser Höchstpreise rechtfertigt keinen zusätzlichen Anspruch auf Subventionen.

§3

Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise

- der in der Anlage aufgeführten staat-Mit Ausnahme in der Deutschen lichen Preisregelungen sämtliche werden Demokratischen Republik am 30. Juni 1990 verbindlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise aufgehoben. Sie treten am 1. Juli 1990 außer Kraft.
 - (2) Die Außerkraftsetzung gemäß Abs. 1 gilt für
- Rechtsnormen auf dem Gebiet der Preise unabhängig von ihrer Rechtsform (Beschlüsse, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Preisverfügungen),
- staatliche Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Preise (Preisbewilligungen in der Regel in Form von Preiskarteiblättern),
- in Verbindung mit Rechtsnormen oder staatlichen Einzelentscheidungen herausgegebene Preislisten, Preiskataloge und Preisverzeichnisse!

- (3) Die Außerkraftsetzung gemäß Abs. 1 gilt auch für
- Vorschriften territorialen Charakters auf dem Gebiet der Preise (wie Bezirksregelungen),
- Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise, die Bestandteil einer übergreifenden Regelung sind,
- Vorschriften, soweit darin Preise, Preisbestandteile, Handelsspannen, Kalkulationen, Entgelte, Zahlungs- oder Lieferbedingungen, Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Preise, Gewinnzuschläge oder Preisüberschreitungen geregelt sind.
- (4) Für Waren und Leistungen, für die die bisher geltenden Preisvorschriften aufgehoben sind, findet der Grundsatz der freien Preisbildung gemäß dem Preisgesetz Anwendung.

§4

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
- Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung schlossenen, noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge folgendes: Die Verordnung greift in laufende erbracht Bei Vorhaben, die in abrechenbaren Teilen werden, gelten für Waren und Teilleistungen, die his zum Inkrafttreten dieser Verordnung geliefert werden, die vertraglich vereinbarten Preise. Die Bildung der Preise für Waren und Teilleistungen, die nach Inkrafttreten geliefert bzw. erbracht dieser Verordnung werden, nach dieser Verordnung.

Berlin, den 25. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Maiziäre Ministerpräsident

Dr. P o h l Minister für Wirtschaft

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Waren und Leistungen, für die die Preise gegenüber der Bevölkerung staatlich geregelt werden

Waren/Leistung

gesetzliche Grundlage

Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie Feste Brennstoffe

Trinkwasser sowie Ableitung von Abwasser

Personen-, Gepäck- und Expreßgutbeförderung der Eisenbahn Personenbeförderungsleistungen -des Kraftverkehrs im Linienverkehr

Städtischer Nahverkehr

Fähren

Personentaxileistungen

Energie-Tarif-Bestimmungen für die Bevölkerung (gültig ab 1. Januar 1984)

Spezielle Preislisten des Preiskoordinierungsorgans Staatliche Kohleversorgung Preisliste 4 — Bestimmungen über die Anwendung unveränderter Preise und Gebühren für Trink- und Betriebswasser und für die Ableitung von Abwasser

in Abwasseranlagen — Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauchs nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen — Fassung vom 8. Mai 1980 -

Spezielle Tarife des Preiskoordinierungsorgans Tarifamt des Ministeriums für Verkehr

Preisanordnung Nr. 2014 vom 22. Januar 1963 — Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) - (GBl. II Nr. 21 S. 153)

Preiskarteiblätter — herausgegeben von der Hauptverwaltung des Kraftverkehrs im Ministerium für Verkehr

Preiskarteiblätter — herausgegeben von den territorial zuständigen Organen Preisverordnung Nr. 185 — Verordnung vom 6. September 1951 über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen (GBl. Nr. 109 S. 833)

Anordnung vom 20. Dezember 1955 über Entgelte für Leistungen mit Kraftfahrzeugen, die zur Personenbeförderung bestimmt sind — Berliner Personenbeför-